

Staatsministerium gibt Grünes Licht

Bayerische Sportvereine müssen Wiedereröffnung ihrer Sportstätten nicht extra von Kreisverwaltungsbehörden absegnen lassen

ANSBACH (ff) – Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration gegenüber der Fränkischen Landeszeitung ist eindeutig: „Die vereinseigenen Sportstätten können die Vereine ohne Rücksprache mit dem Kreisverwaltungsreferat öffnen, wenn sie die Vorgaben der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Artikel 9, beachten.“ Zuletzt war die Verwirrung unter den Sportvereinen auch im westlichen Mittelfranken groß, an wen sie sich bei einer Öffnung ihrer Sportstätten wenden müssen.

Auch Dieter Bunsen, Bezirksvorsitzender Mittelfranken des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), bestätigte nach Rücksprache mit München ausdrücklich die Vorgabe des Bayerischen Innenministeriums: „Die Behörden vor Ort müssen nicht extra befragt werden, es sei denn, es betrifft Kreissportplätze oder städtische Anlagen.“

Damit widersprechen das Staatsministerium und der BLSV den Verlautbarungen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV), der selbst gestern noch in einer aktualisierten Stellungnahme ausdrücklich darauf hinwies: „Platzfreigaben erteilen ausschließlich die Kreisverwaltungsbehörden.“ Auf diese Verlautbarung hingewiesen, meinte BLSV-Funktionär Dieter Bunsen lapidar: „Ich denke, wir sollten den Bayerischen Fußball-Verband in einer Meldung nochmals auf die richtige Vorgehensweise bei Sportstättenöffnungen hinweisen.“

Geringes Rechtsrisiko

Dass sich Thomas Rassbach, Kreisvorsitzender und Kreisspielleiter des Fußballkreises Nürnberg/Frankenhöhe, an die Vorgabe seines Verbandes aus München hält, ist nachvollziehbar. Aber auch er lag bei seiner FLZ-Stellungnahme vom 14. Mai nicht komplett richtig, als er sagte, dass „vor Aufnahme des Trainingsbetriebs zwingend Rücksprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und gegebenenfalls mit dem Eigentümer des Sportplatzes zu halten ist.“ Grünes Licht



„Behörden vor Ort müssen nicht befragt werden“: BLSV-Bezirksvorsitzender Dieter Bunsen. Foto: privat

müsse laut Staatsministerium nur für Landkreisanlagen und städtische Plätze erteilt werden.

Auch die Aussage Rassbachs, der zudem BLSV-Vorsitzender des Kreises Ansbach ist, das Rechtsrisiko liege ausschließlich beim Verein/Vorstand, relativierte der Bayerische Landessportverband aus München: „Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte das Haftungsrisiko des Vorstands im Ergebnis überschaubar sein“, heißt es von der übergeordneten Dachorganisation des bayerischen Sports. Zu einer erneuten Stellungnahme war Rassbach gestern nicht zu erreichen.

Doppelt abgesichert können sich seit vergangenen Donnerstag die Sportvereine in der Stadt Ansbach fühlen. Der neu gewählte Oberbürgermeister Thomas Deffner gestattet nun einen eingeschränkten Sportbetrieb im Freien (siehe Pressemeldung rechts auf dieser Seite).

Der Bayerische Fußball-Verband erklärte indes in seiner aktualisierten Stellungnahme, warum er „nur“



Gab auch die städtischen Freisportanlagen frei: Ansbachs neuer OB Thomas Deffner. Foto: Jim Albright

einen Leitfaden und keine konkreten „Handlungsempfehlungen“ für das Training herausgebe. „Es ist schlichtweg unmöglich, als Verband allgemeingültige Handlungsempfehlungen herauszugeben. Das geht zum einen über die Kompetenzen des Verbandes hinaus und zum anderen sind dafür auch die infrastrukturellen und personellen Unterschiede bei den rund 4600 bayerischen Fußballvereinen viel zu groß. Empfehlungen machen dann Sinn, wenn sie auch von allen Vereinen umsetzbar sind, diese somit eine Allgemeingültigkeit haben.“

Nur Hilfestellung

Die Rahmenbedingungen, unter denen Fußballtraining in Bayern stattfindet, bestimmten die zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunal-Ebene, heißt es in diesem Verbandstext. „Der Bayerische Fußball-Verband kann weder Plätze sperren noch freigeben und er kann auch keine Regeln aufstellen, wie das Fußballtraining im Verein abläuft oder welcher Umgang unter-

einander für den nötigen Gesundheitsschutz gilt.“ Der BFV gebe allenfalls Hilfestellungen – insbesondere zur Trainingsgestaltung. „Bindende Regelungen und Beschlüsse des BFV beziehen sich in der Regel nur auf und rund um den organisierten Spielbetrieb in Bayern.“

Schwer umsetzbar

Der BFV räumt ein, dass die Maßnahmen des Leitfadens für viele Vereine nur schwer umzusetzen seien. Dazu schreibt er: „Die Einhaltung dieser Vorgaben ist aber die einzige aktuelle Möglichkeit, überhaupt irgendeinen Trainingsbetrieb wieder aufzunehmen. Alleine die Tatsache, dass es einigen Vereinen aus unterschiedlichen Regionen und Spielklassen sehr wohl möglich ist, unter den genannten Bedingungen zu trainieren, zeigt, dass der Leitfaden als Hilfestellung und Orientierung Sinn macht – hierzu dient er auch ausdrücklich.“

Ob es zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt sinnvoll sei, wieder zu trainieren, überlässt der BFV den Vereinen: „Diese Frage muss jeder Mannschaftsverantwortliche für sich beziehungsweise sein Team beantworten. Aktuell geht es schlichtweg darum, dass überhaupt wieder die Möglichkeit eines sehr eingeschränkten Trainings in Kleingruppen mit entsprechenden Vorkehrungen besteht.“ Vielerorts bestehe ein großer Wunsch, schnellstmöglich auf den Fußballplatz zurückzukehren. Wiederum andere Vereine würden in der Umsetzung der staatlichen Vorgaben einen zu großen organisatorischen Aufwand sehen und böten deshalb noch kein Training an.

Dass unter den gegebenen Bedingungen kein vernünftiges Training möglich sei, sieht der BFV nicht. „Es ist in der Tat zwar kein Training mit allen gewohnten Facetten möglich, aber es gibt sehr wohl Trainingsformen, die einen Spieler/eine Spielerin individuell und auch eine Mannschaft insgesamt weiterbringen. Die BFV-Verbandstrainer haben sehr schnell auf die neue Lage reagiert und Trainingstipps aufbereitet, wie ein sinnvolles Fußballtraining möglich ist.“

„Lösung gefunden“

„Die Freisportanlagen können unter Auflagen wieder genutzt werden“, ließ gestern die Stabsstelle des Ansbacher Oberbürgermeisters wissen. Nachdem in den vergangenen Tagen viel Unklarheit bezüglich der Nutzung von Freisportflächen geherrscht habe, werde nun ein eingeschränkter Sportbetrieb im Freien gestattet. „Ich freue mich, dass wir hier eine Lösung gefunden haben“, erklärte Oberbürgermeister Thomas Deffner. Die Nutzung der Freisportanlagen, für die sich auch Stadtrat Martin Porzner eingesetzt habe, sei unter Berücksichtigung des Paragraphen 9 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und eines Hygienekonzeptes der Stadt Ansbach sowie der Antworten des Bayerischen Innenministeriums auf häufig gestellte Fragen zu den Mannschaftssportarten ab dem 15. Mai 2020 möglich.

Die Priorität gelte der Gesundheit aller Sportler/innen und der betreuenden Personen. Demzufolge seien die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen sowie die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote einzuhalten.

Ein Betreten der Sportanlagen sei nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID-19 schließen lassen, gestattet. „Bei zu starker Belegung kann durch das städtische Personal jederzeit eine Zugangsbeschränkung erlassen werden“, heißt es in der Pressemitteilung. Kinder und Jugendliche hätten nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson. Der Aufenthalt sei nur zur Sportausübung zulässig. „Wir bitten alle Sportlerinnen und Sportler, diese Vorgaben einzuhalten. Alle Verantwortlichen tragen dazu bei, das Virus einzudämmen, um Stück für Stück zur Normalität zurückzukehren“, sagte Thomas Deffner.